



An das
Bundesministerium
für Land- und Forstwirtschaft
Umwelt und Wasserwirtschaft
Stubenring 1
1010 Wien

Per E-Mail: rainer.hinterleitner@lebensministerium.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 22. Mai 2009
Zl. B,K-616-2.8/220509/HA

GZ: BMLFUW-LE.4.1.5/0006-I/3/2009

Betreff: Geodateninfrastrukturgesetz – GeoDIG

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich mitzuteilen, dass zu obig angeführtem Gesetzesentwurf **folgende Stellungnahme** abgegeben wird:

Ziel der durch nationales Recht umzusetzenden Richtlinie ist es, allgemeine Bestimmungen für die Schaffung der Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft für Zwecke der gemeinschaftlichen **Umweltpolitik** zu erlassen. Durch die EU-Richtlinie INSPIRE werden die öffentlichen Stellen in den Mitgliedsstaaten verpflichtet, ihre **umweltrelevanten** Geodatenätze und –dienste derart zu gestalten und bereitzustellen, dass ihre europaweit kompatible Verwendbarkeit sichergestellt wird.

Bei den von INSPIRE umfassten umweltrelevanten Geodaten handelt es sich um Informationen, die sich auf einen bestimmten Raum beziehen und für die



Überwachung und Verbesserung des Zustandes der Umwelt, einschließlich Luft, Wasser, Boden und natürlicher Landschaft benötigt werden.

In den Sitzungen der Gebietskörperschaften wurde der Titel des Gesetzes immer wieder kritisiert. Die Bezeichnung „Geodateninfrastrukturgesetz“ im vorliegenden Entwurf gibt Anlass zur begründeten Sorge, dass es sich eben nicht um eine Umsetzung der EU-Richtlinie innerhalb des von ihr vorgegebenen Rahmens handelt, sondern um eine überschießende Regelung, die weit über den reinen Umweltbezug hinausgeht. In den Sitzungen der Steuerungsgruppe wurde mehrmals auf die Notwendigkeit hingewiesen, dass der Titel des Gesetzes – dem Ziel der Richtlinie entsprechend – einen Umweltbezug herzustellen hat [„Umwelt-Geodateninfrastrukturgesetz“].

Weder im Vorblatt noch in den Erläuterungen dieses Entwurfes sind Angaben über Kostenfolgen bzw. Berechnungen zu den finanziellen Auswirkungen dieser „Umsetzung“ angeführt, die Gemeinden bzw. andere Gebietskörperschaften als den Bund treffen. Dies verwundert umso mehr, als im Vorblatt sehr wohl von Auswirkungen auf andere Gebietskörperschaften (Länder, Gemeinden) gesprochen wird. Hinsichtlich der Begründung der Nichtanführung der finanziellen Belastungen ist anzumerken, dass die Notwendigkeit der Kostenaufstellung nicht von der Quantität kostenverursachender Bestimmungen abhängt, sondern von der Höhe der finanziellen Belastung insgesamt. Ob sich die (Gesamt-)Auswirkungen unmittelbar aus der bundesgesetzlichen Regelung oder - auch - mittelbar durch landesgesetzliche Umsetzungsmaßnahmen ergibt ist, ist nicht entscheidend.

In das Vorblatt und in die Erläuterungen muss daher aufgenommen werden, dass durch die INSPIRE-Richtlinie die Länder und Gemeinden – wie die Erhebungen und Hochrechnungen des Österreichischen Gemeindebundes und des Städtebundes gezeigt haben – finanziell erheblich belastet werden.

In mehreren Kernteamsitzungen sind die Erhebungen des Städtebundes und die darauf beruhenden Schätzungen des Österreichischen Gemeindebundes für alle Gemeinden Diskussionsgegenstand gewesen.

Da der Konsultationsmechanismus auch auf negative Kostenfolgen, welche die EU-Vorgaben überschreiten, anzuwenden ist, verlangt der Österreichische Gemeindebund mangels einer entsprechenden Kostenaufstellung, die nach dem Konsultationsmechanismus verpflichtend ist, Verhandlungen im Sinne der Vereinbarung von Bund, Ländern und Gemeinden über den Konsultationsmechanismus aufzunehmen.

Da auch noch einige grundsätzliche Punkte zum Aufbau der Geodateninfrastruktur offen sind, erscheint die Aussendung des Gesetzesentwurfes bzw. das Begutachtungsverfahren ohnehin verfrüht.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Generalsekretär:

Hink e.h.

Dr. Robert Hink

Der Präsident:

Mödlhammer e.h.

Bgm. Helmut Mödlhammer

Ergeht zK an:

Alle Landesverbände

Die Mitglieder des Präsidiums

Büro Brüssel